

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 80.

Samstag den 10. April 1869.

## Erkenntnisse.

Mit gleichlautenden Erkenntnissen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 17. Februar 1869, Z. 7923 und obergerichtlichen Erkenntnissen vom 10. März 1869, Z. 4586, wurde die Weiterverbreitung der Nr. 275 des „Neuen Wiener Tagblattes“ vom 6. October 1868 wegen Vergehens nach § 305 St. G. verboten.

Von dem k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 17. März 1869.

Woschan m. p.

Thallingner m. p.

Mit den Erkenntnissen des k. k. Landesgerichtes in Strassachen in Wien vom 1. Februar 1869, Z. 8855/41853, und des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 10. März 1869, Z. 4589, wurde die Weiterverbreitung der bei August Barbier beanstandeten Bilder und Schachteln mit den Ueberschriften:

1. „Was ich wünsche, was ich will; Nur das Eine — —;“
2. „Der Joseph wollte sich der Potiphar nicht fügen;“
3. „Du zürnst mein Kind heut' wieder sehr;“
4. „Meinen Glückwunsch bring ich dar;“
5. „Sei froh und fröhlich immerdar;“
6. „Ach und Wehe bringt die Ehe;“
7. „Willst schwelgen du im Paradies;“
8. „Ich sag' dir heute nur dies;“
9. „Mein herziges Kind nur nicht schreien;“
10. „Nimm die Locke gedenke mein;“
11. „Eine alte Cigarre, ne junge Frau;“
12. „Da du ein Schwimmel ganz und gar;“
13. „Dies Mädchen bringt zu Neujahr;“
14. „Welchen Wunsch am Neujahrsmorgen;“
15. „Neujahrswunsch durch die Blume;“
16. „Es leuchte wie der Glühwurm hier;“

wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. und wegen Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes im Sinne des § 36 des P. G. verboten.

Vom k. k. Landesgerichte in Strassachen.

Wien, am 21. März 1869.

Woschan m. p.

Thallingner m. p.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 31. Jänner 1869.

1. Dem Johann Hermann, Ober-Ingenieur der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien, auf eine Verbesserung in der Herstellung jeder Gattung Drehbahnen und Drehscheiben, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Joseph Broz, Med. Doctor in Pilsen, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens in der Darstellung des Cementes, für die Dauer eines Jahres.

Am 12. Februar 1869.

3. Dem Adill Anton Maximilian de Bournonville und Hector Ledru, Beide Civil-Ingenieure zu Lyon in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung eigenthümlicher Apparate für Luft-, Wasser- und Dampfheizung, welche zu verschiedenen Zwecken verwendbar seien, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist in Frankreich seit dem 2. Mai 1862 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.)

4. Dem Moses Wilmington Staples zu Catskill in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung eines hydraulischen Waschlöffels, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Rudolf Stradal, Ingenieur in Wien, Victor-gasse Nr. 18, auf eine Verbesserung in der Construction der Tender für Locomotive, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 13. Februar 1869.

6. Dem Ignaz Wittwer, Maschinenist in Wiener-Neustadt, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei der Erzeugung gehärteter Gußstahlwalzen, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Philipp Schobesberger, Postmeister und Kaufmann zu Walthen in Oberösterreich, auf die Erfindung eines Maisentkörners, für die Dauer eines Jahres.

Am 19. Februar 1869.

8. Dem Stephan French zu Orange im Staate Massachusetts (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundsgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an Nähmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 1, 4 und 7, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(140—1)

Nr. 196 H. M.

## Concurs.

Für den Dienst der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen werden Organe als Ingenieur-Assistenten mit der Bestimmung zur

Ueberwachung der in Ausführung kommenden Eisenbahnbauten in Verwendung genommen.

Die Aufnahme derselben erfolgt in provisorischer Eigenschaft mit dem Jahresgehälte von 700 fl. und 800 fl. und für die Dauer ihrer Exponirung mit dem Bezuge einer Bauzulage im Jahresausmaße von 600 fl. ö. W., und wird auf dieselben bei vollkommen entsprechender Verwendung in Fällen der Verleihung definitiver Dienststellen im Bereiche der General-Inspection Rücksicht genommen werden.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre Competenzgesuche unter Nachweisung der mit Erfolg absolvirten technischen Lehrfächer, ihrer praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Bau-, speciell im Eisenbahnbauwesen, ihrer Sprachkenntnisse und anderweitigen Qualification

bis 24. April d. J.

an den General-Inspector der österr. Eisenbahnen einzusenden.

Wien, am 30. März 1869.

Vom k. k. Handelsministerium.

(139)

Nr. 3158.

## Kundmachung.

Vom 1. April l. J. an unterliegen die Correspondenzen nach und aus den vereinigten Fürstenthümern (Moldau und Walachei) folgenden Taxen und Versendungsbedingungen:

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Sie dürfen das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

Portosätze: Das Gesamtporto für einen einfachen Brief beträgt 10 Nkr. (in den vereinigten Fürstenthümern 25 bani), wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 20 Nkr. (in den vereinigten Fürstenthümern 50 bani), wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Ausnahmsweise beträgt die Gesamttaxe zwischen der Bukowina und den Grenz-Postorten Siebenbürgens und der Militärgrenze einerseits und allen Postorten der vereinigten Fürstenthümer anderseits 5 Nkr. (in den vereinigten Fürstenthümern 15 bani) für den einfachen frankirten, und 10 Nkr. (in den vereinigten Fürstenthümern 25 bani) für den einfachen unfrankirten Brief.

Gewichtsprgression: 1 Zoll-Loth inclusive (in den vereinigten Fürstenthümern 15 Grammes); für jedes weitere Loth beziehungsweise für jede weiteren 15 Grammes tritt ein Portosatz hinzu.

Unvollständig frankirte Briefe: Die durch Freimarken oder gestempelte Couverts unzureichend frankirten Briefe werden gleich unfrankirten Briefen behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel dabei berücksichtigt, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuziehen ist.

Waarenproben und Drucksorten unter Band: Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht überschreiten, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit den deutschen Staaten vorgeschrieben sind. Die Gesamttaxe beträgt 2 Nkr. für je 2 1/2 Loth (in den vereinigten Fürstenthümern 5 bani für je 40 Grammes.)

Sendungen, welche den erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

Recommandation: Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksorten unter Band können auch recommandirt abgesendet werden.

Für dieselben ist bei der Aufgabe das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpost-Sendungen gleicher Gattung und außerdem zu Gunsten der absendenden Postverwaltung eine Recommandations-Gebühr von 10 Nkr. zu entrichten. Gebühr für ein Retour-Recepisse gleichfalls 10 Nkr.

Im Falle eine recommandirte Briefpostsendung durch Verschulden eines Postbediensteten verloren geht, wird eine Entschädigung von 20 fl. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingebracht wird.

Kaufschreiben, welche die Absender von recommandirten Briefpostsendungen zur Ermittlung der richtigen Beförderung und Bestellung erlassen, sind — falls der Aufgeber nicht die Gebühr für ein Retour-Recepisse entrichtet hat — mit dem Betrage von 10 Nkr. (beziehungsweise 25 bani) bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. Ergibt sich, daß die Reclamation durch ein Versehen eines Postbediensteten herbeigeführt worden ist, so wird dem Absender auf sein Verlangen die für das Kaufschreiben bezahlte Gebühr zurück-erstattet.

Expresbriefe: Der Aufgeber eines recommandirten Briefes kann — vorausgesetzt, daß der Brief nach einem Orte bestimmt ist, in welchem sich ein Postamt befindet — bei der Aufgabe die Expresbestellung verlangen.

Die Expres-Bestellgebühr beträgt 15 Nkr. und ist stets im Vorhinein zu entrichten.

Die Expres-Bestellgebühr für Briefe aus den vereinigten Fürstenthümern gehört dem die Bestellung vollziehenden Boten.

Triest, den 3. April 1869.

Die k. k. Postdirection.

(135—2)

## Kundmachung.

Nr. 2586.

Mit Bezug auf den § 7 des Gesetzes vom 9. März 1869 wird kund gemacht, daß das angefertigte Verzeichniß der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder

bis zum 16. April 1869

im magistratischen Amtlocale (Expedit) zu jedermanns Einsicht ausliege und daß es dem Betreffenden frei stehe, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in die Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Weise auf Grund des § 5 des bezogenen Gesetzes seine Ablehnungsgründe geltend zu machen, wobei besonders aufmerksam gemacht wird, daß alle, welche das 60ste Lebensjahr bereits überschritten haben, das Amt eines Geschwornen für immer ablehnen können.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. April 1869.

(126—3)

## Edict.

Nr. 711.

Nachbenannte unbekannt wo befindliche Gewerbsparteien haben ihre Erwerbsteuer-Rückstände, und zwar:

Habe Michael von Dörfern, Art.-Nr. 21 der Steuergemeinde Dörfern, mit 8 fl. 86 kr.;

Sirola Heinrich von Bischofsack, Art.-Nr. 334 der Steuergemeinde Bischofsack, mit 16 fl. 13 1/2 kr.;

Pintar Matthäus von Martinsberg, Art.-Nr. 4 der Steuergemeinde Nikolaus, mit 8 fl. 56 kr.;

Dorn Ignaz von Selzach, Art.-Nr. 50 der Steuergemeinde Selzach, mit 10 fl. 48 1/2 kr., und

Stalz Valentin von Cesenca, Art.-Nr. 42 der Steuergemeinde Studeno, mit 10 fl. 48 1/2 kr.,

samt den davon entfallenden Umlagen binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, beim k. k. Steueramte in Bischofsack so gewiß einzuzahlen, als widrigenfalls das betreffende Gewerbe von Amts wegen gelöscht werden würde.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 24. März 1869.